



Naturalgaben

Richtlinien über Abgabetermine, Umfang und Zusammensetzung

(§ 63 Abs. 3 Hausordnung Pöschwies / § 60 Abs. 4 Hausordnung Erweiterungsbau)

Termine

Die Gefangenen können **viermal** pro Jahr **ein** Lebensmittelpaket empfangen:

- **am Geburtstag (Abgabetermin: bis zwei Wochen vor / bis zwei Wochen nach dem Geburtstag)**
- **in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai**
- **in der Zeit vom 1. September bis 15. September**
- **an Weihnachten (in der Zeit vom 1. Dezember bis 25. Dezember)**

Fällt der Geburtstag auf einen der drei übrigen Paket-Termine, so kann das von aussen kommende Geburtstagspaket bis zu einem Monat vor- oder nachbezogen werden (entscheidend ist das Geburtsdatum).

Die Gabenpakete können in den oben erwähnten Zeiträumen per Post / Paketzustelldienst, oder persönlich unter Vorlage eines Ausweises an der Personenkontrolle abgegeben werden.

Gefangene, die innerhalb der Frist kein Paket erhalten haben, können sich selbst ein solches im Maximalwert von Fr. 100.-- (Bezug ab Freikonto) am anstaltsinternen Kiosk kaufen, sofern sich genügend Geld auf diesem Konto befindet (**gilt nicht im Erweiterungsbau**).

Umfang

Das erlaubte **Bruttogewicht** pro Paket beträgt **max. 5 Kilogramm**.

Zusammensetzung

Folgende Artikel **sind gestattet**:

- **Nur haltbare Lebensmittel** wie Dörrfrüchte, Schokolade, Trockenfleisch / Dauerwurstwaren (max. 1 Kilogramm), Hartkäse, Konfekt, Kaffee, Zucker, Schokoladepulver, etc.
- 2 Stangen Zigaretten **oder** 200 Stück Stumpen / Zigarren **oder** 500 Gramm Tabak (ungepresst)

Folgende Artikel **sind nicht gestattet**:

- Alkohol in jeder Form, Frischfleisch, Lachs, geräucherter Fisch, Gewürze jeder Art, Kaugummi, Medikamente
- Getränke und Lebensmittel in PET- und Glasverpackungen oder Blechdosen, Spraydosen, alle Toilettenartikel
- leicht verderbliche Lebensmittel und solche, die gekühlt, aufgewärmt oder gekocht werden müssen
- nicht haltbares oder selbst hergestelltes Gebäck, insbesondere Fladengebäck (Pite, Burek, etc.)
- Lebensmittel, die sich nicht mehr in der verschlossenen Verkaufs- oder Originalverpackung befinden

Nicht an die Gefangenen abgegeben werden

Geschenkartikel wie CD's, Musikkassetten, Bücher, Schmuck, Kleidungsstücke, etc.

Diese Artikel sind bewilligungspflichtig und benötigen vorgängig einen Hausbrief des Gefangenen.

Allgemeines

Pakete, die unzulässige oder vorgängig nicht bewilligte Gegenstände enthalten, das Bruttogewicht von 5 Kilogramm übersteigen oder nicht termingerecht eintreffen, werden auf Kosten des Gefangenen zurückgesandt oder entsorgt.

30.10.2013

Die Direktion